

# Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, A-8965 Michaelerberg-Pruggern 96

Bezirk Liezen, Land Steiermark, Tel.: +43 3685/22204/Fax: 22204-4

## Verhandlungsschrift

Der Sitzung des Gemeinderates am:	20.09.2016
-----------------------------------	------------

Beginn:	19.00	Uhr	Ende	21.20	Uhr
---------	-------	-----	------	-------	-----

### Anwesend waren:

BGM Huber Johann      VBGM Hödl Werner      Trinker Albert

### Gemeinderäte u.a.

Bacher Martin      Brandstätter Johann      Fuchs Alfred  
Fuchs Josef      Hohenbichler Peter (TOP 10)      Köll Waltraud (TOP 12)  
Mayer Josef      Prügler Andreas      Stangl Dieter  
Steinecker Mag. Bernd      Stocker Rene (TOP 4)      Sulzbacher Christina

### Anwesend waren außerdem:

### Entschuldigt abwesend waren:

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Die Einladung erfolgte am:	14.09.2016
Die Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderäten zugesandt am:	
Diese Verhandlungsschrift wurde bei der Gemeinderatssitzung am:	

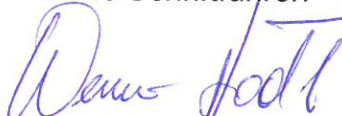
genehmigt.

Der Vorsitzende:



BGM Huber Johann

Die Schriftführer:



Werner Hödl



Albert Trinker

## Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokoll Nr. 5 der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2016
- 3.) Fragestunde gem. § 54 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
- 4.) Neubeschlussfassung der Abfallabfuhrordnung.
- 5.) Neubeschlussfassung der Kanalabgabeordnung.
- 6.) Neubeschlussfassung der Wassergebührenordnung.
- 7.) Neubeschlussfassung der Hundeabgabeordnung.

- 8.) **Neubeschlussfassung der Ferienwohnungsabgabeordnung.**
- 9.) **Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016**
- 10.) **Sanierung der Nebenwege am Pruggerberg lt. Kostenberechnung der Abteilung 7, Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau**
- 11.) **Beschlussfassung über den Verkauf der EZ 105, KG 67209 Pruggern, an die Fa. IC-Contacts GmbH lt. Kaufvertrag Notar Mag. Hans-Jürgen Rauch vom 03.09.2015**
- 12.) **Beschlussfassung bzgl. Übernahme des Grundstückes Nr. 363/2 aus EZ 9 im Ausmaß von 747 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, EZ 50.000, beide KG 67209 Pruggern lt. Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Peter Badura mit der GZ 1948\_67209/14**
- 13.) **Besprechung und Beschlussfassung für die Vorgangsweise der Kundmachung bzgl. Flächenwidmungsplanrevision 1.0 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern und Festlegung der Auflagefrist**
- 14.) **Bericht des Bürgermeisters**
- 15.) **Allfälliges**

#### **Nicht öffentlicher Teil:**

- 1.) **Kein Tagesordnungspunkt**

#### **Verlauf der Sitzung**

- 1.) **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**  
Bürgermeister Hannes Huber begrüßt die anwesenden Gemeinderäte. Einige Gemeinderäte werden sich aus terminlichen Gründen verspäten. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
- 2.) **Genehmigung des Sitzungsprotokolls Nr. 5 der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2016.**  
Das Sitzungsprotokoll wird einstimmig beschlossen.
- 3.) **Fragestunde gem. § 54 der Steiermärkischen Gemeindeordnung**  
Keine Wortmeldungen
- 4.) **Neubeschlussfassung der Abfallabfuhrordnung.**  
Die am 26.07.2016 im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen an das Land Steiermark vorgelegte Verordnung, welche im Gemeinderat am 15. Juni 2016 beschlossen wurde, ist aufgrund der Prüfung seitens des Landes Steiermark neu zu beschließen, da einige Punkte nicht in Ordnung waren. Der Bürgermeister erörtert die Punkte laut Schreiben, welches beiliegt. Die Punkte wurden daraufhin korrigiert. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung neu zu beschließen.

## **Abfallabfuhrordnung**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2016 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und aufgrund der

Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Michaelerberg-Pruggern anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

(dzt. Fa. Manfred Arzbacher GmbH., 8970 Schladming, Salzburger Straße 673)

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3

#### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle Liegenschaften im Gemeindegebiet der Altgemeinde Pruggern.
  
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern jene öffentlichen Sammelstellen an den Hauptverkehrsachsen fest, an welche die Siedlungsabfälle wie bereits seit Jahrzehnten gewohnt von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abgeliefert werden:
 

a) Kulm:	Knaus vlg. Ackerl (56)	- Kulmweg, Ackerl-Kehre
b) Einöd:	Hutegger (128)	- Bundesstraße
	Knerzl vlg. Simeter	- Simeterweg
c) Sattental:	Knauß vlg. Kastaller	- Sattentalweg
	Grießer vlg. Wastl	- Sattentalweg
	Pernerhütte u. andere Almhütten	- Jausenstation Winkler
d) Pruggererberg:	Seebacher (129)	- Pruggererbergstraße
	Kieler vlg. Stieber	- Pruggererbergstraße
	Stocker vlg. Kainbauer	- Pruggererbergstraße
	Stocker vlg. Großer	- Pruggererbergstraße
	Galsterbergalmhäuser	- Pistengerätgarage

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle Liegenschaften der Altgemeinde Michaelerberg, die von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind folgende Liegenschaften:



**Hausnummer:****Haushaltsvorstand:**

15	Ringdorfer Josef
16	Moser Gerhard
17	Hutegger Josef
18	Dr. Aigner
19	Berger Herbert
21	Walcher Patrick
21a	Walcher Andrea
22	Eder Margarethe
25	Walcher Georg
26	Brettschuh Gertraud
28	Fischbacher Martin
31	Wohlfahrter Adalbert
36	Tritscher Helmut
38	Moosbrugger Gerlinde
39	Gruber Herta
40	Schrempf Franz
41	Zefferer Johann
43	Schrempf Hermann
58	Reiter Hermann
60	Sonnenalm Bigalke
61	Mayer Josef
70	Leutner Elmar
71	Daum Karin und Josef
72	Terasaki Marion
73	Nedetzky Walter
74	Köttenstorfer Ferdinand
75	Gem-Mit Mussler
77	Reithmann Norbert
78	Melas David
79	Buncsak Markus und Christina
81	Saffert-Filatsch
82	Kollmannsperger Gerda
83	Mende Helga
95	Sittenberger Michaela
106	Poklitsch
139	Dr. Siebert
140	Melchert
144	Gühne-Lutz Arno
153	Wagner Helmut

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern folgende öffentlichen Sammelstellen an den Hauptverkehrsachsen fest:

**a) Michaelerberg Ost**

Ferienhäuser (Pfrimpaß)  
Schrempf vlg. Gruber  
Gruber vlg. Groyer  
Schrempf vlg. Riesner  
Binder vlg. Steinbauer  
Zefferer Johann  
Mayer Josef  
Ladreiter Siegfried  
Quillitsch Marianne  
Fischbacher vlg. Vogltenner  
Fischbacher Hilda  
Rainer Helma  
Zehe Heidemarie

**Sammelstelle:**

Gemeindewegkehre vlg. Kessler  
Gemeindewegkehre vlg. Kessler  
Gemeindewegkehre vlg. Kessler  
Gemeindewegkehre vlg. Kessler  
Gemeindewegkehre Mussler  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Gemeindewegkehre vlg. Eder  
Gemeindewegkehre Quillitsch  
Gemeindewegabzweigung bei vlg. Punz  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße

**b) Michaelerberg West:**

Ferienhäuser  
Walcher Georg vlg. Knoll  
Eder Grete vlg. Ellmrinner  
Walcher vlg. Schirf  
Eder Anton vlg. Potz  
Berger Herbert vlg. Haug  
Ringdorfer Josef vlg. Ebenschwaiger  
Moser Gerhard vlg. Edpürcher  
Hutegger Josef vlg. Galsterberger

**Sammelstelle:**

jeweils Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Gemeindestraßenkehre vlg. Potz  
Gemeindestraßenkehre vlg. Potz  
Gemeindestraßenkehre vlg. Potz  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße  
Einmündung in die Gemeindestraße

## § 4

### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene

Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern festzusetzenden Zeiten im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten mobilen Sperrmüllsammlung auf dem festgelegten Sammelplatz bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming festzusetzenden Zeiten im Problemstoffcontainer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 90-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter vorschreiben. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Aufschrift „BIOTONNE“) mit einem Inhalt von (90 oder 1.100 Litern)

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind von den Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern werden die seit Jahrzehnten üblichen Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt: Vorm Festplatz, Schibushaltestelle (Schlattenbach), Sattental, Hüttendorf Pruggern und vor der Volksschule Pruggern.



- (5) Darüber hinaus steht als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich und das ASZ Gröbming zur Verfügung.

## § 8

### Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels eines Abfuhrkalenders zur Kenntnis gebracht, welcher in der Gemeindezeitung veröffentlicht wird, an der Amtstafel angeschlagen wird, in der Homepage [www.michaelerberg-pruggern.at](http://www.michaelerberg-pruggern.at) abzurufen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen (Abfuhrtag Freitag; ausgenommen Feiertagsregelung) durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung 1.V. m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch in der Abfallverwertungsanlage Aich erfolgen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal im Jahr im Rahmen einer mobilen Sperrmüllsammlung. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeit und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.
- (7) Allfällig Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 27.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallverwertungsanlage Aich.

## § 11

### Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## § 12

### Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## § 13

### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigelegt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## § 14

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt
  - a) je EGW € 25,18
  - b) je Nächtigung € 0,14
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:
  - a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 EGW
  - b) von 30 m<sup>2</sup> bis 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1,5 EGW
  - c) von 70 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche 2 EGW
  - d) mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche 2,5 EGW
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen.

Gewerbe 1(Großbetriebe)	32 EGW
Gewerbe 2(Gastgew.1)	16 EGW
Gewerbe 3(Gastgew.2)	4 EGW
Gewerbe 4(allgemein1)	8 EGW
Gewerbe 5(allgemein2)	4 EGW
Gewerbe 6(allgemein3)	2 EGW

Gewerbe 7(Almhütten) 1 EGW

Sind in einem Haushalt mehr als 2 Kinder mit Hauptwohnsitz gemeldet so sind diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Müllgrundgebühr (€ 25,18) befreit.

Nur bei Sommer- oder Winterbetrieb (Einsaisonbetrieben) werden 50% der o.a. Beträge eingehoben.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Abfallsammelsack	60 l	€ 57,40
Kunststoffgefäß	90 l	€ 75,53
Kunststoffgefäß	240 l	€ 151,06
Abfallcontainer	770 l	€ 456,17
Abfallcontainer	1100 l	€ 604,20

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,00

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

(3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20

### Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 21

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfallabfuhrordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 30.12.2014 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 30.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.09.2016  
Abgenommen am: 05.10.2016



Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig die neu vorliegende Abfallabfuhrordnung in ihrer Gesamtheit.

#### 5.) **Neubeschlussfassung der Kanalabgabenordnung.**

Die am 26.07.2016 im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen an das Land Steiermark vorgelegte Verordnung, welche im Gemeinderat am 15. Juni 2016 beschlossen wurde, ist aufgrund der Prüfung seitens des Landes Steiermark neu zu beschließen, da einige Punkte nicht in Ordnung waren. Der Bürgermeister erörtert die Punkte laut Schreiben, welches beiliegt. Die Punkte wurden daraufhin korrigiert. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung neu zu beschließen.

## **KANALABGABENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

(1) Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage wird eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) und zur Deckung der Kosten der Instandhaltung, des Betriebes und der Erneuerung dieser Anlage, sowie der regelmäßigen Reinigung und Kontrolle des öffentlichen Kanalnetzes eine laufende Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eingehoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,20 pro m<sup>2</sup>**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.761.953,46, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 896.633,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.865.320,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 20.415 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 7,10 (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,42 (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

(3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

(4) Für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr werden folgende Beträge bestimmt:

a) € 2,39 pro m<sup>3</sup>/Wasserverbrauch . Als Bereitstellungsgebühr wird jedenfalls eine Mindestverbrauchsmenge von 110 m<sup>3</sup> pro Jahr und Objekt zur Verrechnung gebracht.

b) Für betriebszugehörige Gebäude, welche Bestandteil einer EZ (Einlagezahl) sind und in einer Hand vereinigt sind, entfällt die Grundmenge von 110 m<sup>3</sup>. Es wird nur jene Wassermenge in Rechnung gestellt, welche tatsächlich anfällt. Sollten Haupt- und Nebengebäude die Mindestmenge von 110 m<sup>3</sup> nicht erreichen, so wird auf lit. a verwiesen.

(5) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich über eine Wasseruhr festgestellt. Wird die Bereitstellungsgebühr vom wahren Wasserverbrauch überschritten, so erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr lediglich nach dem Wasserverbrauch.

Wenn der Wasserverbrauch nicht durch eine geeichte Wasseruhr festgestellt wird, erfolgt die Verrechnung nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem Einwohnergleichwert (EGW) bzw. anteiligem EGW entsprechen.

Bis 1-Person	Mindestgebühr lt. 4 Abs. a)
2-Personen	Mindestgebühr lt. 4 Abs. a)
3-Personen	2,41 EGW
4-Personen	3,03 EGW
5-Personen	3,62 EGW
6-Personen	4,19 EGW
7-Personen	4,74 EGW
8-Personen	5,28 EGW
9-Personen	5,80 EGW
10-Personen	6,31 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 119,33. Auf (4) Abs. a (Mindestverbrauchsmenge von 110 m<sup>3</sup>) wird verwiesen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird ein zusätzlicher jährlicher Wasserverbrauch von **0,5 EGW** für das anfallende Schmutzwasser in der Milchammer verrechnet. Bei Beherbergungsbetrieben werden für je 90 Nächtigungen zusätzlich **0,5 EGW** verrechnet.

(6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 5 erfolgen kann, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet. Als Grundlage hierfür dient die Nutzfläche.

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 EGW
b) von 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,5 EGW
c) von 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 EGW
d) mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2,5 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 119,33. Auf (4) Abs. a (Mindestverbrauchsmenge von 110 m<sup>3</sup>) wird verwiesen.

(8) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## § 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der

Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 30.12.2014 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 30.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.09.2016  
Abgenommen am: 05.10.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig die neu vorliegende Kanalabgabeordnung in ihrer Gesamtheit.

**6.) Neubeschlussfassung der Wassergebührenordnung.**

Die am 26.07.2016 im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen an das Land Steiermark vorgelegte Verordnung, welche im Gemeinderat am 15. Juni 2016 beschlossen wurde, ist aufgrund der Prüfung seitens des Landes Steiermark neu zu beschließen, da einige Punkte nicht in Ordnung waren. Der Bürgermeister erörtert die Punkte laut Schreiben, welches beiliegt. Die Punkte wurden daraufhin korrigiert. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung neu zu beschließen.

## **Wassergebührenordnung der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.609.134,44.

### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 195.848,00 (Es wurden 50% der Gesamtbeiträge und gewährten Darlehen berücksichtigt).

### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.413.286,44.

### § 5



Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 29.347 lfm.

#### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 116,31.

#### § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,82.

#### § 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben einen Betrag, der den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf und vom Gemeinderat zu beschließen ist.

#### § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

#### § 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 14,69.

#### § 11

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,90 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

#### § 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

#### § 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum

15.08. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt.

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## § 14

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 30.12.2014 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 30.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 21.09.2016

Abgenommen, am 05.10.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig die neu vorliegende Wassergebührenordnung in ihrer Gesamtheit.

### **7.) Neubeschlussfassung der Hundeabgabeordnung.**

Die am 26.07.2016 im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen an das Land Steiermark vorgelegte Verordnung, welche im Gemeinderat am 15. Juni 2016 beschlossen wurde, ist aufgrund der Prüfung seitens des Landes Steiermark neu zu beschließen, da einige Punkte nicht in Ordnung waren. Der Bürgermeister erörtert die Punkte laut Schreiben, welches beiliegt. Die Punkte wurden daraufhin korrigiert. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung neu zu beschließen.

## **HUNDEABGABEORDNUNG**

der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern laut Gemeinderatsbeschluss vom  
20.09.2016

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012, idF LGBl. 147/2013, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabenordnung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
  - Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
  - speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
  - Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
  - Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen
3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

1. Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Allgemeine Abgabensätze**

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,--
2. Werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten Hund € 70,-- und für jeden weiteren Hund € 80,--.
3. Werden von einer Halterin/einem Halter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 Hundeabgabegesetz, (§ 1 Z 2 dieser Verordnung) eine Abgabe nicht erhoben

wird, bei der Berechnung des Abgabesaßes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

#### **§ 4** **Abgabensätze für Wach-, Berufs- und Jagdhunde**

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen  
erforderlich sind
- c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und
- d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50% der in § 3 1. festgesetzten Abgabe.

#### **§ 5** **Abgabebegünstigung**

1. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um 50% der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
2. Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
  - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
  - c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
  - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
3. Für das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 3 1. festzusetzenden Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder

Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.

## **§ 6 Abgabenerhöhung**

1. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 7 Antragstellung**

1. Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Punkt 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.



## **§ 9 Einrechnung der Abgabe**

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

## **§ 10 An- und Abmeldepflicht**

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
  - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
  - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
  - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
  - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
  - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
  - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

## **§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

## **§ 12 Strafen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 leg. cit. nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

## **§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Hundeabgabeordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 01.01.2013 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 31.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Johann Huber)

Angeschlagen am: 21.09.2016  
Abgenommen am: 05.10.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig die neu vorliegende Hundeabgabeordnung in ihrer Gesamtheit.

### **8.) Neubeschlussfassung der Ferienwohnungsabgabeordnung.**

Die am 26.07.2016 im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen an das Land Steiermark vorgelegte Verordnung, welche im Gemeinderat am 15. Juni 2016 beschlossen wurde, ist aufgrund der Prüfung seitens des Landes Steiermark neu zu beschließen, da einige Punkte nicht in Ordnung waren. Der Bürgermeister erörtert die Punkte laut Schreiben, welches beiliegt. Die Punkte wurden daraufhin korrigiert. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung neu zu beschließen

# **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr.56/2014 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m<sup>2</sup> mit € 100,--
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 70 m<sup>2</sup> mit € 150,--
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> mit € 200,--
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> mit € 250,--

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Ferienwohnungsabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 30.07.2002 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 08.10.2002 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

.....  
( Johann Huber )

Angeschlagen am: 21.09.2016

Abgenommen am: 05.10.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig die neu vorliegende Ferienwohnungsabgabeordnung in ihrer Gesamtheit.

#### 9.) **Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016**

Die Gemeinde wurde vom Land Steiermark aufgefordert einen Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 abzugeben, da der tatsächliche Sollüberschuss für das Jahr 2015 € 7.409,84 betrug, aber nur € 3.600,00 veranschlagt wurden. Weiters wurden die Vorhaben Pruggererbergstraße und Kanal BA 46 Michaelerberg nicht rechtzeitig abgeschlossen, daher ergaben sich im Rechnungsabschluss noch Guthaben, welche übernommen werden müssen. Es wurde ein entsprechender Nachtragsvoranschlag erstellt.

Summen 2016 in €	OH	AOH
Einnahmen	2.166.800	698.300
Ausgaben	2.166.800	698.300

Der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 wird einstimmig beschlossen.

#### 10.) **Sanierung der Nebenwege am Pruggererberg lt. Kostenberechnung der Abteilung 7, Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau**

Es stehen noch Mittel vom Land Steiermark in der Höhe von ca. € 30.000,00, Sanierung Pruggererbergstraße, zur Verfügung. Folgende Abschnitte sollen saniert werden: Zufahrt Hohegger, Wasserausleitung Schrempf, Schacht oberhalb Anwesen Stieber, Zufahrt Trinker, Zufahrt Gerharter und E-Werkkurve. Die

Kostenschätzung für diese Sanierungen beträgt € 78.360,00. Es wurden die Vorjahrespreise herangezogen. Herr Dieter Stangl bittet um eine genaue Kostenaufstellung der einzelnen Bauabschnitte. Der Bürgermeister verliest die beiliegende Kostenaufstellung. Die Asphaltmängel bei der Sanierung der Pruggererbergstraße müssen von den Firmen behoben werden.

Als nächstes Projekt steht die Straßenverbreiterung Michaelerberg-Ost an, die Kosten wurden mit ca. € 600.000,00 geschätzt. Das wird auch wieder nur mit Hilfe vom Land Steiermark möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sanierung der Nebenwege am Pruggererberg laut beiliegender Kostenaufstellung.

**11.) Beschlussfassung über den Verkauf der EZ 105, KG 67209 Pruggern, an die Fa. IC-Contacts GmbH lt. Kaufvertrag Notar Mag. Hans-Jürgen Rauch vom 03.09.2015**

Der Bürgermeister schildert kurz, wie es zu diesem Grundverkauf bzw. Grundsatzbeschluss gekommen ist. Damit der Grundverkauf vom Land Steiermark genehmigt wird, muss noch ein entsprechender Beschluss gefasst werden, da seinerzeit eben nur der Grundsatzbeschluss gefasst wurde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundverkauf laut Kaufvertrag an die Firma IC-Contacts GmbH in der Höhe von € 168.521,00.

**12.) Beschlussfassung bzgl. Übernahme des Grundstückes Nr. 363/2 aus EZ 9 im Ausmaß von 747 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, EZ 50.000, beide KG 67209 Pruggern lt. Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Peter Badura mit der GZ 1948\_67209/14**

Bürgermeister Hannes Huber erklärt kurz die Vorgeschichte zur Errichtung des Simeterweges. Da die Gemeinde für den Weg Grund von der Familie Knerzl in Anspruch genommen hat, muss ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme von 747 m<sup>2</sup> des Grundstückes 363/2 der EZ 9, der Familie Knerzl, ins öffentliche Gut laut o.a. Vermessungsurkunde.

**13.) Besprechung und Beschlussfassung für die Vorgangsweise der Kundmachung bzgl. Flächenwidmungsplanrevision 1.0 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern und Festlegung der Auflagefrist**

Es hat schon ein Gespräch mit dem Architekten Kreiner gegeben, wo die weitere Vorgangsweise besprochen wurde. Es müssen jetzt alle Grundeigentümer im Gemeindegebiet über dieses Vorhaben, Flächenwidmungsplanrevision 1.0 informiert werden, damit sie Baulandwünsche abgeben können. Diese Information wird über das Versandmodul unseres Softwareprogrammes laufen. Weiters muss eine Frist, von mindestens 8 Wochen dafür festgelegt werden. Der Bürgermeister macht den Vorschlag, 01.10.2016 bis 31.12.2016, da in der Adventzeit genug andere Dinge zu erledigen sind. Laut Albert Trinker dauert so eine Revision ca. 2 Jahre. Der Bürgermeister erklärt noch einmal den Ablauf einer solchen FWP u. ÖEK-Revision.

Es wird einstimmig die besprochene Vorgangsweise der Kundmachungsfrist, 01.10.2016 bis 31.12.2016 für die FWP-Revision 1.0 und ÖEK-Revision 1.0 vom Gemeinderat beschlossen.

**14.) Bericht des Bürgermeisters**

- **Termin Begehung Wasserleitung:** Freitag, 14.10.2016 um 13.30 Uhr

- **Gemeindegebarungsprüfung der BH Liezen:** Unsere Gebarung ist ab 01.01.2015 geprüft worden. Es wird eine Schlussbesprechung geben und dann wird der

Gemeinderat informiert.

- **Grundverkauf an Fam. Schrempf, Schloss Thanneg:** Bitte um Unterschriftenleistung beim Notar Hubmer in Gröbming: Christine Sulzbacher, Werner Hödl und Mag. Bernd Steinecker

- **Feuerbeschau:** Am 6. und 7. Oktober 2016 werden Feuerbeschauen bei den gewerblichen Betrieben mit Herrn Rauchfangkehrermeister Herbert Frosch und der Feuerwehr durchgeführt.

- **Nächste GR-Sitzung:** Termin voraussichtlich 20.10.2016 um 19.00 Uhr, der Vorstand trifft sich am Donnerstag, 22.09.2016.

## 15.) Allfälliges

**Andreas Prügler:** 2 neue Verkehrsspiegel im Ortsteil Ennsboden wären nicht schlecht, einer gegenüber vom Siedlungshaus 213 und einer beim Siedlungshaus 227. BGM: Es wurde bereits ein Kontakt mit der Siedlungsgenossenschaft, betreffend der Montage, aufgenommen.

**Andreas Prügler:** Gibt es schon für das Grundstück „Isolierhaus“ einen Verwendungszweck bzw. Vorschläge für die Nutzung? BGM: Es ist noch alles offen, aber der Grund wird neu eingesät.

**Andreas Prügler:** Situation Andreas Gruber? Es hat sich noch nichts geändert. Es wurde heftig diskutiert.

**Andreas Prügler:** Wenzelhalle, Preis für Wandelemente für die Schließung des Außenbereiches? BGM: Es gibt ein Angebot in der Höhe von € 47.000,00. Für etwaige Veranstaltungen ist das Schließen der Wände ein Nachteil, aber es wird nach einer Lösung gesucht. Es wird eine Besprechung mit den Vereinen über die weitere Vorgangsweise geben. Leider hat jemand Schotter auf der Asphaltfläche verteilt.

**Andreas Prügler:** Suche eines Sitzungstermines des Kulturausschusses nach der GR-Sitzung.

**Andreas Prügler:** Gemeindeausflug? Bürgermeister; am 15.10.2016 Fahrt zum Freilichtmuseum Stübing, Aussendung folgt.

**Werner Hödl:** Adventveranstaltung Gröbming von Herrn Pilz Thomas, welcher wieder um eine Unterstützung bittet. Der Bürgermeister redet mit den anderen Gemeinden.

**Rene Stocker:** Wasserentnahme der Firma Arzbacher vom Hydrant. Werner Hödl: In Schladming wird es gestattet, aber er muss die Entnahme bekannt geben und es ist kostenlos. Der Bürgermeister redet mit Herrn Arzbacher und es wird zur gleichen Vorgangsweise wie in Schladming kommen.

**Rene Stocker:** Die Kosten für die Gemeindezeitung werden von der Energieagentur nicht mehr übernommen. Wie geht es weiter? Übernimmt die Kosten in der Höhe von € 1.000,00 die Gemeinde? Es gäbe einen Bericht über die Dreharbeiten der TV-Serie „Flugretter“.

**Johann Brandstätter:** Es wurde eine Kontrolle der Hydranten im Ortsteil Pruggern durch die Feuerwehr durchgeführt, wobei einige Defekte festgestellt wurden. Herr Werner Hödl wird sich der Sache annehmen.

**Josef Mayer:** Sperre Liezen-Rallye am 24.09.2016 ab dem „Jakominiplatz“.

**Werner Hödl, Kulturausschuss:** Der geplante Heimatabend musste leider abgesagt werden. Es wird daher eine Beteiligung beim Herbstfest (früher Kürbisfest) des Sportvereines am 09.10.2016 geben. Der Termin für eine Besprechung ist der 28.09.2016 um 19.00 Uhr.

**Werner Hödl:** Es werden wieder Strohfiguren aufgestellt.

Der Vorsitzende beschließt um 21.20 Uhr die Sitzung.